



4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2004

Nr. 2

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Hessische Ausführungsbestimmungen (HAB) zum Strafvollzugsgesetz .	29
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2004	31
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2004	33
Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	38
Personalnachrichten	39
Stellenausschreibungen	42
Buchbesprechungen	46

RUNDERLASSE

**Nr. 3 Hessische Ausführungsbestimmungen (HAB) zum Strafvollzugsgesetz,
RdErl. d. MdJ v. 13. 1. 2003 (4430 - IV/4 - 1194/01) – JMBl. S. 29 –**

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

RdErl. v. 9. 7. 2003 (JMBl. S. 294)

I.

Die Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz vom 9. September 2003 (JMBl. S. 294) werden wie folgt geändert:

1. HAB zu § 10

- a) Nr. 7 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nr. 8 bis 15 werden Nr. 7 bis 14.

2. HAB zu § 11

In Nr. 1.1 Satz 1 wird die Angabe „gelten die Nr. 3 bis 11“ durch die Angabe „gelten die Nr. 3 bis 10“ ersetzt.

3. HAB zu § 13

a) In Nr. 1 wird die Angabe „gelten die Nr. 3 bis 11“ durch die Angabe „gelten die Nr. 3 bis 10“ ersetzt.

b) In Nr. 6 wird das Wort „Hausgeld“ durch das Wort „Eigengeld“ und das Wort „Hausgeldkonto“ durch das Wort „Eigengeldkonto“ ersetzt.

4. HAB zu § 69

In Nr. 6 werden die Worte „und tragbare Fernsehgeräte mit einer Bildschirmgröße von 51 cm“ durch die Worte „und Fernsehgeräte mit einer Bildschirmgröße von 37 cm“ ersetzt.

5. HAB zu § 156

Nr. 4.3. wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 12. November 2003 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2004

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.335,00 EUR

Dieser setzt sich wie folgt zusammen

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	180,00 EUR
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (16%)	410,00 EUR
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	145,00 EUR
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (16%)	348,00 EUR
e) Beitrag Notarinstitut	190,00 EUR
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 EUR
g) Beitrag zur ARGE	10,00 EUR
	<hr/>
	1.335,00 EUR
	<hr/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2004 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2004 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 EUR zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Stellt der Vorstand der Notarkammer Kassel die Beitragspflicht eines Kammermitgliedes nach Ziffer 30 der Satzung fest, so ist der Betrag von 13,00 EUR x der Zahl der Kammermitglieder – höchstens 7.670,00 EUR – Teil des Beitrages des zur Zahlung verpflichteten Notars.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2004) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2004 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2004 der Notarkammer angehören.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 EUR je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
(Nottelmann)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2003 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 12. Dezember 2003

(Nottelmann)
Präsident

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 5. November 2003 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2004

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresgesamtbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2004 beläuft sich dieser Betrag auf insgesamt

315,00 EUR.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|------------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 EUR |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 31,00 EUR |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 EUR** ist am 1. Februar 2004 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 EUR je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

- (1) Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 EUR, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

- (2) Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:
- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied wurden
 - Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit sind
 - Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
 - Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

§ 4

- (1) Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.
- (2) Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.
- (3) Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b).

§ 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 EUR sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neuzugelassenen Kammermitgliedern ist der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) ebenfalls zwei Monate nach dem ersten des auf die Zulassung folgenden Monats fällig.
- (3) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet.
- (6) Die gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gestundeten Beiträge werden bei einem Verzicht auf die Zulassung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6 Die Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbstständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 EUR.
- (3) Kammermitglieder, die bei erstmaligem Eintritt in die Rechtsanwaltskammer Kassel das 51. Lebensjahr vollendet haben, können an der Sterbegeldregelung nicht teilnehmen.

§ 7 Der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel, die der Sterbegeldkasse angehören.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Kammermitglieder, die nach ihrem Ausscheiden nach der bisherigen Beitragsordnung bereits freiwillig der Sterbegeldkasse weiter angehören.
- (4) Anspruchsberechtigt ist auch, wer bis zum vollendeten 65. Lebensjahr den Beitrag bezahlt hat und danach aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.
- (5) Anspruchsberechtigt ist ferner ein aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenes Kammermitglied, sofern es die Beiträge zur Sterbegeldkasse bis zur Erreichung der Beitragsfreiheit weiter bezahlt. Auf seinen Antrag hin können auch die bisher bezahlten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, erlischt der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld. In diesem Falle werden auf seinen Antrag hin die bis dahin entrichteten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet. Beitragsrückstände gemäß § 1 Abs. 2 können mit den zurückzuzahlenden Beiträgen verrechnet werden.
- (7) Wird eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel begründet, lebt die Sterbegeldanwartschaft wieder auf, sofern früher bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet wurden.

§ 8 Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über Auszahlung und Höhe eines Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 4.600,00 EUR gewährt. In besonderen Fällen kann der Betrag von 4.600,00 EUR überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld soll ausgezahlt werden, wenn alle fälligen Beiträge entrichtet sind. Beitragsrückstände (§ 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1) können mit dem auszuzahlenden Sterbegeld verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung soll an die Person erfolgen, welche die verstorbene Person testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist.
- (6) Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch an das Beerdigungsinstitut direkt erfolgen.

§ 9 Der Beitrag

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2004

20,00 EUR.

- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. Februar 2004 fällig. Bei Neuzulassungen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 10 Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch Beiträge gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge und die Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes alle drei Jahre (letztmalig 2002).
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistungen bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Mitglieder, die mit dem Beitrag für das Jahr 2003 mindestens 15 Jahre die geltenden Beiträge gezahlt haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (2) Sie besitzen eine unverfallbare Anwartschaft auf ein Sterbegeld, die auch dann erhalten bleibt, wenn das Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.

Rechtsanwaltskammer Kassel
(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2004 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 17. Dezember 2003

(Dilcher)
Präsident

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 5. November 2003 die folgende

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die erste Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von 180,00 EUR erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird.
2. Für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 767,00 EUR erhoben.
3. Für jede weitere Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von 77,00 EUR erhoben; für eine Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr 384,00 EUR.
4. Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung bei einem Gericht versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 51,00 EUR; für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 192,00 EUR.

II. Gebühren für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.

III. Gebühren für das Verfahren für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen

Für das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung beträgt die Gebühr **250,00 EUR**; wird ein Fachgespräch durchgeführt, werden weitere **250,00 EUR** erhoben.

Rechtsanwaltskammer Kassel
(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 17. Dezember 2003

(Dilcher)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Sascha Reddig in Frankfurt am Main;
zum JHWMstr. : JOWMstr. Sascha Weilnau und Torsten Fröhlich in Wiesbaden.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in: Britta Hintermayer in Wiesbaden.

Versetzt wurde:

JOWMstr. Holger Vogeler v. d. StA b. d. LG Wiesbaden a. d. AG Korbach.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Bernhard Walter Mendel in Hanau.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine

Planstelle der Bes. Gr. A 9

mit Amtszulage nach der

Fußnote 3 BBesG

wurden : OGV'in Maria Adler in Bensheim und OGV Hilmar Döring
in Fritzlar.

Versetzt wurden:

OGV Rainer Gärtner v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Hadamar.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

OGV Roland Reusing in Hanau.

Ernannt wurden:

- Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Stephan Eichler in Dillenburg;
- zur EJHWMstr.'in : JHWMstr.'innen Elke Kaufmann in Weilburg und Susanne Brück in Rüsselsheim;
- zum JHWMstr. : JOWMstr. Uwe Roland Häring in Königstein i. Taunus und Michael Scheifler in Frankfurt am Main;
- zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Michael Mosch in Frankfurt am Main und Matthias Schminke in Wolfhagen – jeweils unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
JOWMstr. z. A. Sven Ranisch in Darmstadt;
- zum JOWMstr. z. A. : JOWMstr.'Anw. Stefan Schlabach in Biedenkopf und Marco Kurzhals in Frankfurt am Main – jeweils unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

OSekr.'in Nadine Sittkus v. d. VG Hannover a. d. VG Darmstadt.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am
ArbG - als d. ständ.
Vertr. e. Dir. : Richter am ArbG Karl Schäfer in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am ArbG Klaus Sieg in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Entlassung auf eigenen Antrag:

Notare Dr. Hans-Georg Feick, Manfred Gast und Eberhard Kempf in Frankfurt am Main und Heinz Fuchs in Büdingen.

Senat für Notarsachen

Ernannt wurden:

Zur ehrenamtl.

Richterin b. e. Senat
für Notarsachen

b. d. OLG

: Rechtsanwältin und Notarin Dr. Helga Pense in Frankfurt am Main;

zum ehrenamtl.

Richter b. e. Senat
für Notarsachen

b. d. OLG

: Rechtsanwälte und Notare Peter Becker und Dr. Rudolf Gesser in Frankfurt am Main.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA Dr. Jürgen Taschke – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter – bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

BERICHTIGUNG

Notarinnen und Notare

Der Amtssitz des **Notars Dr. Hartmut Ziemba** wird mit Wirkung **vom 1. 4. 2004** von Biebesheim nach Stockstadt verlegt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat
(Referentin oder Referent für ein Sachgebiet mit Leitungs- und Zeichnungsbefugnis oder Referentin oder Referent für Einzel- und Grundsatzangelegenheiten eines Referats [unmittelbar der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter unterstellt] mit Zeichnungsbefugnis)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

2. Eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)
bei dem Landgericht Gießen.

In der zu Nr. 2. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

3. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

4. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei dem Amtsgericht Wetzlar.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 1. bis 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der vorgenannten Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

- Zu 1.: ein sehr gutes und vielseitiges fachliches Können,**
zu 2.: ein besonders gutes fachliches Können,
zu 3. und 4.: ein gutes fachliches Können.

5. Eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBI. vom 15. März 1998 (S. 311, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen für diese Stelle im Sinne von Abschnitt II. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

6. Eine Leitende Oberstaatsanwältin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBI. vom 15. März 1998 (S. 308, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen für diese Stelle im Sinne von Abschnitt II. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

7. Eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

8. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 7. und 8. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz

- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

Zu 7.: ein besonders gutes fachliches Können,

zu 8.: ein gutes fachliches Können.

9. Eine Amtsfrau oder einen Amtmann
(Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 9. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz, insbesondere Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

10. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor
mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 BBesG

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Mit der zu Nr. 10. ausgeschriebenen Stelle ist die nahezu ausschließliche Wahrnehmung von Tätigkeiten des Funktionskatalogs in der Rundverfügung vom 28. September 1989 (2012 E – II/2 – 3066/89) verbunden.

11. Zwei Justizobersekretärinnen oder zwei Justizobersekretäre

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 10. und 11. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen

- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

**Zu 10.: ein sehr gutes fachliches Können,
zu 11.: ein angemessenes fachliches Können.**

Hessisches Finanzgericht

12. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(als Vertreterin oder Vertreter des Teamleiters einer Service-Einheit mit mindestens einem Drittel schwieriger Tätigkeiten – Vergütungsgruppe V c , Fallgruppe 2 a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II zum BAT)
bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 4. **binnen zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 5. und 6. **binnen drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 7. bis 11. **binnen zwei Wochen** an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 12. **binnen drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Brodersen, Anslinger, Rolf: **DNA-Analyse und Strafverfahren**

München 2003;

145 Seiten, kartoniert, EURO 18,-;

Verlag C. H. Beck

Erst seit dem Jahr 1997 in der Strafprozessordnung geregelt, hat sich die molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen, die in Tatspuren vorgefunden oder durch Speichelabstrich genommen werden, mittlerweile zu einer Standardmaßnahme des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens entwickelt, deren besondere Effizienz bei dem Nachweis oder Ausschluss einer Übereinstimmung zwischen Spurenleger und Verdächtigem zunehmend deutlich wird. Von besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit sind dabei Fälle, in denen auch nach vielen Jahren eine mit bisherigen Methoden nicht erzielbare Aufklärung von Gewalttaten gelingt. Es verwundert daher nicht, wenn in der rechtspolitischen Diskussion die Forderung nach Erweiterungen bei der Erhebung des genetischen Fingerabdrucks und dem Aufbau der DNA-Datei bei dem Bundeskriminalamt erhoben wird.

Der Praktiker indes sieht sich de lege lata einem nicht eben leicht zu überblickenden Geflecht von Vorschriften über die Zulässigkeit der Gewinnung von DNA-Mustern zu Zwecken der Tataufklärung im Anlassverfahren und zu Zwecken künftiger Strafverfahren in den §§ 81 a – 81 g StPO, in den Vorschriften des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes und schließlich in den ergänzend heranzuziehenden Regelungen des BKAG gegenüber.

Dem soeben erschienen Buch von Brodersen/Anslinger/Rolf kommt zunächst das Verdienst eines umfassenden Überblicks über die rechtlichen Grundlagen der DNA-Analyse im Strafprozess, über die materiellen Einsatzschwellen und das zu beachtende Anordnungsverfahren für die Gewinnung der Körperzellen, deren molekulargenetische Untersuchung sowie die Speicherung des Identitätsmusters in der Datei des BKA zu. Eingehend werden die an die Prognoseentscheidung zu knüpfenden Bedingungen sowie die nach wie vor umstrittene Frage einer Einwilligung des Betroffenen als Grundlage für die Entnahme und die molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen behandelt. Ein gesondertes Kapitel beschäftigt sich mit der Speicherung der Identifizierungsmuster in der DNA-Datei des Bundeskriminalamtes und der insoweit sich ergebenden datenschutzrechtlichen Implikationen. Schließlich wird der rechtliche Rahmen einer Gewinnung von DNA-Mustern in Reihentests (Massenscreening) dargestellt.

Für den Justizpraktiker von besonderem Interesse dürfte aber auch der – insgesamt wesentlich kürzer gehaltene – naturwissenschaftliche Teil der Neuerscheinung sein,

der in einer für den humangenetischen Laien gut verständlichen Sprache die biologischen und chemischen Grundlagen der DNA-Analyse vermittelt und die technischen und statistischen Rahmenbedingungen des genetischen Fingerabdrucks in der modernen Kriminalistik erläutert.

Gleichsam als Handbuch zu einem strafprozessualen und kriminalistischen Spezialgebiet mit deutlichen Zukunftsperspektiven kann die Neuerscheinung ohne Einschränkung sowohl dem Praktiker in allen Professionen der Strafrechtspflege als auch dem Studierenden mit strafprozessualen Interesse empfohlen werden.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2003

(Karl Greven)
Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.